

Antragsteller:	Familienname, Vorname, Firma	
	Straße, Haus-Nr	
	Postleitzahl, Ort	
An die Stadtverwaltung Pirna Fachgruppe Stadtentwicklung Am Markt 10 / Innenhof 01796 Pirna		Telefon: 03501 55 63 08 Fax: 03501 55 63 66
Anzeige zur Errichtung eines Fliegenden Baus nach § 76 Abs. 6 SächsBO		
Aktenzeichen: <small>(wird vom Bauordnungsamt eingetragen)</small>		
Veranstaltungsart		
Veranstaltungszeitraum	von:	bis:
Art des Fliegenden Baus	<input type="checkbox"/> Festzelt, Größe:,...m x,m <input type="checkbox"/> Fahrgeschäft,..... <input type="checkbox"/> Tribüne <input type="checkbox"/> mit Überdachung <input type="checkbox"/>	
Aufstellungsort	Straße, Platz, Hausnummer, ggf. Flurstücksnummer	
Besichtigungstermin	Datum, Uhrzeit	
Verantwortliche Person	Name, Vorname, Wie erreichbar? (Telefonnummer)	
Prüfbuch Nr.:		
gültig bis:		

Ort, Datum, Unterschrift des Betreibers/Aufstellers

Laut § 76 Abs. 6 SächsBO dürfen Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen. In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten ist.

Laut § 87 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO handelt Ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Fliegende Bauten ohne Ausführungsgenehmigung nach § 76 Abs. 2 oder ohne Anzeige und Abnahme nach § 76 Abs. 6 in Gebrauch nimmt.

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (nach § 76 Sächsischer Bauordnung)

Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind an verschiedenen Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist jedoch die Vorlage eines zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung enthalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. *Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz, Gewässerschutz.*

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind von Besuchern betreten zu werden
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75m²
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit von weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten bis zu 5 m
- Toilettenwagen.

Bei Aneinanderreihung von anzeigefreien fliegenden Bauten, ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und für die Einordnung in die Verfahren maßgebend. Falls für die aneinander gereihte Anlage kein Prüfbuch existiert und sie als Ganzes nicht anzeigefrei ist, ist in der Regel ein Bauantrag zu stellen.

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung anzeigepflichtiger fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens **eine Woche vorher** unter Vorlage des Prüfbuches schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie dazu bitte unser Anzeigeformular.

Sonstige Gestattungen

Gestattungen z. B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz, ist ein Antrag beim Fachdienst Bürger- und Ordnungsangelegenheiten FD 32 zu stellen.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die

Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Kostengesetzes (gem. Tarifstelle 6.7.4 der Verordnung des sächsischen Staatsministeriums der Finanzen bzw. des sächsischen Kostenverzeichnisses lfd. Nr. 17, Baurecht).

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen unter anderem:

- Abstand zu anderen Gebäuden nach SächsBO
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehrezufahrt
- Baugrundverhältnisse
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z.B. wegen vorhandenem Pflaster)
- örtliche Schneelast von bei Aufstellung im Winterhalbjahr, alternativ ist sicherzustellen, dass keine Schneelast auf den fliegenden Bau wirkt.

Nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb fliegender Bauten sind die Betriebsvorschriften einzuhalten, die nötige Wartung insbesondere von Verschleißteilen durchzuführen und Unfälle der Bauaufsicht zu melden.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Zur Anzeige vor Gebrauch des Fliegenden Baus ist aber jeder laut § 76 Abs. 6 SächsBO verpflichtet. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes können hinzugezogen werden.

Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen. Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Pirna frühzeitig festzulegen. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Ggf. sind Zwischenabnahmen des Rohbaues erforderlich.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer beabsichtigten Aufstellungszeit über drei Monate ist regelmäßig zu überprüfen, ob eine Baugenehmigung erforderlich ist. In jedem Falle trifft dies ab einer Aufstellungszeit von mehr als 6 Monaten zu. Setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit uns in Verbindung.

Dieses **Anzeigeformular** finden Sie auch auf der Internetseite der Stadt Pirna unter:

http://www.pirna.de/downloads/Anzeige_Fliegender_Bau.pdf